

**Richtlinie zur Förderung
von Bildungsprojekten im Bereich Klimaschutz und -wandel
im Landkreis Friesland
„Klima-Fonds“**

gültig ab 01.01.2020

1. Förderziel und Zwecksetzung

Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzplan 2050 ihre nationalen Klimaschutzziele bestätigt und weiter präzisiert. Deutschlands Langfristziel ist es, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden.

Damit setzt die Bundesregierung das Ziel des Übereinkommens von Paris um, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mittelfristiges Ziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Niveau von 1990. Der Klimaschutzplan wird von einem Maßnahmenprogramm unterlegt, das auch die Stärkung des kommunalen Klimaschutzes umfasst.

Im Bildungsbereich liegen große Potenziale zur Stärkung des Klimaschutzes, auch weil hier ein stärkeres Bewusstsein für lokale und individuelle Handlungsmöglichkeiten zur Minderung von Treibhausgasemissionen geschaffen werden und auf einer niederschweligen Ebene die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen möglich ist. Mit der vorliegenden Richtlinie wird die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Bildungseinrichtungen unterstützt.

Ziel der Förderung ist es, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen, das Bewusstsein für lokale und individuelle Handlungsmöglichkeiten im Bereich Klimaschutz zu stärken und messbare Treibhausgaseinsparungen zu realisieren.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen und Projekte im Bereich Klimaschutz und -wandel, die einen pädagogischen Hintergrund haben. Gefördert werden bspw. Projekte zum Thema Energieeffizienz, Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit oder Klimaanpassung. Auch Projekte zum Thema klimafreundliche Mobilität sind förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, die die allgemeinen und besonderen Förderziele und -bedingungen dieser Richtlinie erfüllen. Darüber hinaus haben Antragsteller bzw. deren Vorhaben die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Antragsteller muss über eine ausreichende personelle sowie finanzielle Kapazität zur Durchführung des Vorhabens verfügen.
- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein. Es muss bestätigt werden, dass die Eigenmittel aufgebracht werden können. Drittmittel, die zur Finanzierung des Vorhabens ergänzend herangezogen werden, müssen ausgewiesen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt durch eine nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung (Zuschuss) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderquote liegt bei 50 %. Die restlichen 50 % sind durch Eigenmittel bzw. Drittmittel aufzubringen. Es werden max. 1.000,- € pro zuwendungsfähigem Vorhaben gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Dokumentation des Vorhabens:

Die Zuwendungsempfänger informieren über die Förderung ihres Vorhabens auf ihrer Internetseite. Darüber hinaus verpflichten sie sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Vorhabenabwicklung und der erzielten Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.

Während oder nach Beendigung des Vorhabens ist eine entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit durch Presseartikel oder anderer sozialer Medien vom Zuwendungsempfänger durchzuführen. Diese ist im Anschluss an das Vorhaben dem Zuwendungsgeber vorzulegen.

7. Verfahren

Der Antrag kann mit Hilfe des Antragsformulars sowie einer Kurzbeschreibung des Projektes ganzjährig bei dem Zuwendungsgeber eingereicht werden.

Projektanträge sind einzureichen bei:

Landkreis Friesland
Bereich Klimaschutz und -wandel
Lindenallee 1
26441 Jever
Tel.: 04461/919-4361
Email: klimaschutz@friesland.de

Es werden nur Anträge zur Prüfung angenommen, die

- a) vollständig sind, d. h., das korrekte Antragsformular inklusive aller notwendigen Anlagen umfassen, und
- b) widerspruchsfrei sind.

Die Zuwendung wird nach Abschluss des Vorhabens ausgezahlt.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Jever, den 01.01.2020

Sven Ambrosy (Landrat)

Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever